

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



GEDANKEN ZUR WAHL DES SCHIEDSMANNES

Von Dipl.- Komm. Günter Schulte, Hagen

Für das Amt eines Schs. sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Der § 2 der SchO bestimmt, dass ein Schm. 1. das 30. Lebensjahr vollendet haben muss, 2. in dem SchsBez. wohnt, 3. nicht infolge strafrechtlicher Verfolgung die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat und 4. nicht infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Außer diesen Voraussetzungen sind noch die Vorschriften zu beachten, die nach der Gesetzgebung für die Amtsfähigkeit im Allgemeinen gelten. Leider hat der Gesetzgeber eine wesentliche Voraussetzung vergessen, nämlich die der Vorbildung. Aber trotz des Nichtvorhandenseins einer derartigen Bestimmung liegt es in der Natur der Sache, dass zum Amt eines Schs. nur solche Personen bestellt werden sollten, die den Anforderungen dieses Amtes durchaus gewachsen sind. Sie müssen insbesondere eine gewisse Gewandtheit im Schriftverkehr mitbringen, über eine ausreichende Menschenkenntnis verfügen und auch Verständnis für formalrechtliche Dinge haben. Diese drei Merkmale müssen unbedingt vorhanden sein. Wenn das Amt eines Schs. auch kein Berufs-, sondern ein Ehrenamt ist und von Personen jeder Berufskategorie besetzt werden kann, so darf doch nicht verkannt werden, dass eine gewisse Qualifikation unumgänglich ist. Der BDS mit seinen Organen, insbesondere den SchsVggen., hat es sich zur Aufgabe gestellt, die fachliche Aus- und Fortbildung der Schr. durchzuführen. Aus diesem Grunde wurden Arbeitstagungen, Schulungsabende und sonstige Fortbildungsveranstaltungen abgehalten. Ganz besonders hat es sich das neu errichtete SchsSeminar zur Aufgabe gemacht, das Niveau der Sehr. noch mehr als bisher zu heben. Schon aus diesem Grunde wäre es verfehlt, wenn Personen zu Schrn. berufen würden, die sogar noch mit der deutschen Sprache auf Kriegsfuß stehen, von anderen Dingen ganz zu schweigen. dass dies auf die Dauer kein tragbarer Zustand mehr ist, versteht sich von selbst. Wenn nicht in Zukunft die einzelnen Gemeinderäte bei der Auswahl eines Schs. auch nach dieser Richtung hin entsprechende Anforderungen stellen, muss doch über kurz oder lang der Gesetzgeber einschreiten.

Aber wie kommt es überhaupt dazu, dass fachlich vollkommen ungeeignete Personen als Schr. vorgeschlagen worden sind bzw. noch vorgeschlagen werden? — Seit der Kapitulation im Jahre 1945 wurde das SchsWesen neu eingerichtet. Da

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



die früheren Schr. meistens einer nat.-soz. Organisation angehört hatten, mussten fast alle Ämter neu besetzt werden. In den meisten Gemeinden und Städten wurden jedoch die Schr. nach parteipolitischen Gesichtspunkten gewählt. Dies konnte seinerzeit auch nicht anders geschehen, weil andere Organisationen noch erst im Werden begriffen waren. Die politischen Parteien waren damals diejenigen Stellen, die allein als wahre Volksvertretung angesehen werden konnten. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass es sehr unglücklich ist, die Wahl eines Schs. nach parteipolitischen Gesichtspunkten vorzunehmen. Es ist zwar richtig, dass nach wie vor die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) nach 3 SchO für eine derartige Wahl zuständig bleiben muss; jedoch darf es nicht vorkommen, dass für einen Bezirk nur die gerade herrschende politische Richtung für die Besetzung eines SchsAmtes ausschließlich maßgebend ist. Das führt leicht dazu, dass Personen benannt werden, die für das Amt eines Schs. ungeeignet sind. Die Bestrebungen des BDS, die darauf gerichtet sind, das Niveau der Schr. zu heben, werden so durchkreuzt. Es müssen Mittel und Wege gefunden werden, dass man auch ohne den Gesetzgeber bei der Wahl nach sachlichen und nicht nach parteipolitischen Gesichtspunkten verfährt. Ein hervorragendes Beispiel liefert hierzu die Stadt Bochum. Dieses Beispiel müsste für alle Gemeinden richtungweisend sein. Die Stadt Bochum fordert nämlich eine Reihe von Organisationen, so z. B. die Arbeiterwohlfahrt, den Caritas-Verband, die Innere Mission, den Deutschen Gewerkschaftsbund, die Industrie- und Handelskammer, den Einzelhandelsverband usw. auf, ein oder zwei Personen zu benennen, die befähigt sind, das Amt eines Schs. zu übernehmen. Diese Personen werden nun von den beiden benachbarten Schn. geprüft, und die Verwaltung unterbreitet dann der Vertretung den Vorschlag, welche Person die geeignetste ist, das Amt eines Schs. zu übernehmen. So kann gegenüber der breiten Öffentlichkeit sichergestellt werden, dass in Zukunft parteipolitische Gesichtspunkte bei der Auswahl eines Schs. ausgeschaltet werden. Gerade ein Schm., dessen vornehmste Aufgabe es ist, einen Streit zwischen zwei Parteien zu schlichten, darf nicht von vornherein mit dem Vorzeichen belastet sein, dass nur die Mitglied- oder Anhängerschaft zu einer politischen Gruppe ihn in dieses Amt hineingebracht habe. Es ist auch nicht anzunehmen, dass verantwortungsvolle Kommunalpolitiker gewillt sind, das Amt eines Schiedsmannes als solches zu politisieren. Jedem Kommunalpolitiker, dem es ernstlich um das Wohl seiner Gemeinde geht, muss es auch daran gelegen sein, dem Amte des Schs. seine politische Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit zu wahren. Abschließend sei an dieser Stelle gesagt, dass sich insbesondere die einzelnen SchsVggen. mit den zuständigen Gemeindevertretungen bzw. -verwaltungen in Verbindung setzen sollten, damit in Zukunft nach dem Beispiel Bochums verfahren wird. Wenn allerdings in der einen oder anderen Kommune die parteipolitischen Grundsätze bei der Wahl

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



nicht fallen gelassen werden, dann muss zumindest versucht werden, dass jede politische Partei einen Kandidaten benennt. Diese Personen müssen sich dann einer Testprüfung unterziehen, und der Befähigste wird von der Verwaltung der Vertretung vorgeschlagen. Auch mit diesem System kommt man den Zielen des BDS weitgehend entgegen. Es muss unter allen Umständen versucht werden, das Niveau der Schr. sicherzustellen; sonst würde die gesamte Aus- und Fortbildungsarbeit in Frage gestellt.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.